

# *Auswirkungen der Constitutio de Sacra Liturgia auf die Gemeinschaftsgebete der Priestergenossenschaften*

Von Alfons Fehringer SAC, Friedberg bei Augsburg

Die Constitution de Sacra Liturgia des II. Vatikanischen Konzils (zitiert: CL) sucht der gesamten Kirche eine neue liturgische Ausrichtung zu geben. Vorab betrachtet sie es als notwendig, daß sich die kirchlichen Führungskräfte dem liturgischen Geist erschließen. Denn es besteht keine Hoffnung auf Verwirklichung ihrer Anliegen, wenn nicht zuerst „die Seelsorger vom Geist und von der Kraft der Liturgie tief durchdrungen sind und in ihr Lehrmeister werden“ (CL 14).

Viele Mitglieder klösterlicher und klosterähnlicher Gemeinschaften sind in der liturgischen Bewegung führend tätig gewesen. Sie haben entscheidend Einfluß auf ihre Entfaltung ausgeübt. Doch abgesehen von einigen wenigen Instituten (z. B. eine Reihe von Benediktinerabteien, die Oratorianer u. a.) sind nicht die Gemeinschaften als solche aktiv geworden, sondern lediglich einzelne Mitglieder. Die Verbände als solche haben vielfach einen sehr großen liturgischen Nachholbedarf. Vor allem die liturgische Ausrichtung des gemeinschaftlichen täglichen Betens läßt weithin zu wünschen übrig. Damit die klösterlichen und klosterähnlichen Gemeinschaften ihrer Führungsrolle gerecht werden können, müssen sie diesen Mangel beseitigen. Sie dürfen sich dabei nicht mit der theoretischen liturgischen Bildung begnügen, sondern müssen auch ihr gemeinsames Beten liturgisch gestalten. Denn wohl nur im praktischen liturgischen Tun kann liturgischer Geist sich in echter Weise entfalten.

Einen wichtigen Raum im Leben der Genossenschaften nehmen die täglichen Gemeinschaftsgebete ein. Bei den meisten Gemeinschaften, die nicht zum Chor verpflichtet sind, bedürfen sie wohl einer gründlichen Überprüfung, um dem neuen Liturgischen Geist der Kirche gerecht zu werden <sup>1)</sup>.

## I. DIE WERTUNG DER BISHERIGEN GEBETSPRAXIS.

Man kann vielleicht die Behauptung wagen, daß die täglichen Gemeinschaftsgebete der Priesterkongregationen <sup>2)</sup> den bisherigen Verhältnissen im allgemeinen angemessen waren. Zwar standen und stehen sie nach

<sup>1)</sup> Der Verfasser hat einen verhältnismäßig guten Überblick über die Gebetspraxis vieler Priesterkongregationen. Sie trägt bei den meisten Verbänden gemeinsame Züge. Daher kann eine summarische Betrachtung gewagt werden, ohne jede einzelne Gemeinschaft einbeziehen zu wollen. Die Verbände mit Chorpflicht können hier außer Betracht bleiben. Bei ihnen liegen besondere Verhältnisse vor, die allerdings nicht ohne Problematik sind. Man denke etwa an das sog. Brevier der Laienbrüder, das bei vielen chorpflichtigen Verbänden in einer Anzahl Vaterunser besteht.

<sup>2)</sup> Die nachstehenden Ausführungen gelten analog für die Laienverbände.



Form und Inhalt weit hinter dem hl. Offizium, das schon seit den ersten Zeiten der Kirche und in wechselnder Gestalt das bevorzugte Gemeinschaftsgebet war, und sie haben es aus dem Gemeinschaftsleben praktisch verdrängt. Aber es war kaum eine bessere Lösung denkbar. Wegen der Pflicht, das Brevier in lateinischer Sprache zu beten, konnte es nur von jenen Mitglieder gemischter Genossenschaften in sinnvoller Weise benützt werden, die der lateinischen Sprache kundig waren.

Gemeinschaften, die sich aus Priestern und Laienbrüdern zusammensetzen, konnten es deshalb in der allgemeinrechtlich vorgeschriebenen Form nicht als gemeinsames Gebet verwenden. Schon die Ordensgemeinschaften mit Chorpflicht ersetzten deshalb das Stundengebet für die Laienbrüder durch eine Anzahl Vaterunser. Die neueren klösterlichen und klosterähnlichen Gemeinschaften suchten einen befriedigerenden Weg. Sie wählten eine Form des gemeinsamen Betens, die sowohl für die Priester wie für die Brüder angemessen war. Sie sollte — ähnlich wie das Brevier — eine Heiligung der verschiedenen Tagesabschnitte sein. Das Brevier überließ man nach dem Vorbild der Jesuiten der privaten Verrichtung. Inhaltlich wichen die neugeformten Gebete vielfach weit vom Stundengebet ab. Das war wohl notwendig, weil man die brevierpflichtigen Priester nicht zweimal zum gleichen Gebet nötigen konnte, einmal in der Muttersprache, das zweite Mal in Latein. Die Mentalität der neugeformten Tagesheiligung in Gemeinschaft entsprach meist der damaligen, zeitgebundenen Frömmigkeit, also der Mentalität des 18. oder 19. Jahrhunderts. Dadurch entsprachen sie zweifellos dem Geist und Fühlen ihrer Zeit und boten unter den gegebenen Umständen vielfach die bestmögliche Lösung.

Dennoch hatten diese Formen des gemeinsamen Betens schon zu der Zeit, da man sie in etwa als angemessen betrachten konnte, viele negative Auswirkungen. Besonders hervorstechend war, daß das kirchliche Stundengebet im priesterlichen Tageslauf an den Rand geschoben wurde. Der Rhythmus des geistlichen Lebens wurde ja durch die Satzungsgebete bestimmt. Das Brevier konnte seine Aufgabe als bevorzugte Form der Tagesheiligung nicht mehr erfüllen. Die einzelnen Horen wurden infolgedessen vielfach zur Unzeit gebetet, in krassen Fällen die Complet etwa vor dem Morgenkaffee und die Prim nach dem Nachtessen. Vielfach verlor das offizielle kirchliche Stundengebet auch seine weitere Funktion, nämlich die Befruchtung der Gemeinschafts- und persönlichen Frömmigkeit. Man verlor weithin seinen inneren Gehalt zu erschließen. Statt seiner waren es meist sekundäre Quellen, die das religiöse Leben — oft zu seinem Schaden — prägten.

## II. GESETZLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ÄNDERUNG.

In der *Constitutio de Sacra Liturgia* des II. Vatikanischen Konzils hat die Kirche eine Änderung der bisherigen Verhältnisse ermöglicht. Sie hat



die gesetzlichen Voraussetzungen für eine fruchtbare Verwendung von Brevierteilen als Gemeinschaftsgebete der religiösen Genossenschaften geschaffen. Die mehr als tausend Jahre alten Sprachvorschriften wurden gelockert. In Art. 101 § 3 der Constitutio wird bestimmt, daß jeder zum Stundengebet verpflichtete Kleriker, der zusammen mit einer Gruppe von Gläubigen oder Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften das Stundengebet in der Muttersprache verrichtet, seine Brevierpflicht erfüllt, sofern der Text der Übersetzung approbiert ist. Damit ist der frühere Grund für eine besondere Form von Tagzeiten nach Art der bisherigen klösterlichen Gemeinschaftsgebete weggefallen. Priester und Brüder können nun Horen des Breviers gemeinsam in der Muttersprache verrichten. Die Priester brauchen nicht mehr aus Rücksicht auf die lateinunkundigen Mitglieder und um des gemeinsamen Betens willen zu doppeltem Morgen- oder Abendgebet bzw. sonstigen Ersatzformen der Tagesheiligung verpflichtet zu werden.

### III. DER WUNSCH DER KIRCHE.

Die Kirche hat nicht nur die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Änderung der bisherigen Praxis geschaffen, sie wünscht darüber hinaus ausdrücklich die Verwendung des Stundengebets als gemeinsames Gebet. Dafür zeugen viele Stellen der Constitutio de Sacra Liturgia.

Die Konstitution verlangt, daß das Stundengebet von der Kirche und ihren Gliedern wieder in besonderer Weise als die ihr eigene Form des Gotteslobes gepflegt wird (CL 83). Sie bringt zum Bewußtsein, daß das Brevier die Stimme der Braut ist, die zum Bräutigam spricht, mehr noch daß es das Gebet ist, das Christus vereint mit seinem Leib an den Vater richtet (CL 84). Wer das Stundengebet verrichtet, soll sich im Namen der Mutter Kirche vor Gottes Thron wissen (CL 85), und es soll ihm Quelle der Frömmigkeit und Nahrung für das persönliche Beten werden (CL 90). Weil nun das Stundengebet die Stimme der Kirche, des ganzen mystischen Leibes ist, der öffentlich Gott lobt, wird empfohlen, daß die nicht zum Chor verpflichteten Kleriker und besonders die Priester, die zusammenwohnen oder zusammenkommen, wenigstens einen Teil davon gemeinsam verrichten (CL 99). Auch den Laien wird geraten, das Stundengebet zu verrichten, sei es mit den Priestern gemeinsam, sei es unter sich oder auch jeder einzelne allein (CL 100). Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften aller Art, die kraft ihrer Konstitutionen einzelne Teile des Stundengebets verrichten, vollziehen öffentliches Gebet der Kirche (CL 98). Aus dieser Bestimmung der Constitutio spricht besonders deutlich der Wunsch, von sekundären Gebetsformen abzuweichen und das offizielle Gebet der Kirche zu verwenden. Zwar spricht die Kirche den bisherigen gottesdienstlichen Feiern von Teilkirchen, zu denen wohl die herkömmlichen Gebete der Genossenschaften zählen, die Würde nicht ab,



sie verlangt aber, daß sie die liturgischen Zeiten gebührend berücksichtigen. Sie müssen kraft positiver Vorschrift so geordnet werden, daß sie mit der hl. Liturgie zusammenstimmen, gewissermaßen aus ihr herausfließen und zu ihr hinführen (CL 13). Weil die bisherigen Gemeinschaftsgebete der religiösen Genossenschaften diesen Forderungen kaum entsprechen, wird wohl meist eine Änderung der bisherigen, satzungsmäßig vorgeschriebenen Gebete notwendig. Aber auch nach einer etwaigen neuen Ausrichtung steht die Liturgie, und damit das kirchliche Stundengebet, in seinem Wert weit über den teilkirchlichen Gebetsformen (CL 13) und sollte deshalb in den religiösen Gemeinschaften den Vorzug haben.

Die klösterlichen und klosterähnlichen Gemeinschaften können sich den dringenden Wünschen hinsichtlich ihrer Gemeinschaftsgebete, wie sie in der Konstitution über die hl. Liturgie zum Ausdruck kommen, nicht verschließen. Aber auch um des Nachwuchses willen wird eine baldige liturgische Anpassung notwendig. Vorwiegend jener Teil ihrer Mitglieder, die nach dem II. Weltkrieg herangewachsen sind, und mehr noch die Jugend, auf die wir hoffen, ist stark von dem liturgischen Frühling erfaßt. Die junge Generation weiß sich dabei eins mit der Entwicklung der Kirche. In der Pflege und Erneuerung der Liturgie sieht ja die liturgische Konstitution ein Zeichen für die Fügungen der göttlichen Vorsehung über unserer Zeit, gleichsam ein Hindurchgehen des Hl. Geistes durch seine Kirche. Liturgisches Leben, Fühlen und Handeln gibt dem kirchlichen Leben der Gegenwart die ihm eigene Note (CL 43). Unser Nachwuchs denkt, lebt und fühlt in den Formen der Gegenwart. Er wird sich kaum in klösterliche Gebetspraktiken eingewöhnen, die einer vergangenen Epoche angehören.

#### SCHLUSS.

Konkrete Vorschläge für mögliche Änderungen können wohl nicht erörtert werden. Dafür ist das Maß des gemeinschaftlichen Betens in den einzelnen Verbänden zu unterschiedlich. Für manche Gemeinschaften dürfte es indes ratsam sein, an Stelle eines paraliturgischen Morgengebets gemeinsam die Laudes zu beten, und an Stelle des paraliturgischen Abendgebets wechselweise und je nach Opportunität die Vesper oder Complet.